

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. März 1954

104/A.B.  
zu 104/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Anfrage der Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen, betreffend Unvereinbarkeit von Ämtern der obersten Bundes- und Landes- (Gemeinde-)verwaltung mit leitenden Funktionen in den Kammern, beantwortet Bundeskanzler Ing. R a a b wie folgt:

Ob und inwieweit oberste Organe der Vollziehung (Art.19 des B.-VG.) neben dieser Tätigkeit andere Funktionen im öffentlichen Leben, sei es in der Verwaltung des Staates, der Länder und Gemeinden, sei es im Bereich der Selbstverwaltung, ausüben können, ist in verschiedenen Rechtsvorschriften geregelt. In erster Linie kommt hier das Unvereinbarkeitsgesetz vom 30. Juli 1925, BGB1.Nr.294, in der geltenden Fassung, ferner, um nur einige Beispiele aus dem Bundes-Verfassungsgesetz selbst anzuführen, Art.92, Art.122 Abs. 5, Art.134 Abs. 4 und 5 sowie Art. 147 Abs. 4 und 5 in Betracht. Die Landesverfassungen enthalten zum Teil über diese Bestimmung hinausgehende Unvereinbarkeitsbestimmungen. In keiner dieser Bestimmungen findet sich jedoch eine Vorschrift, dass die Bekleidung einer Funktion als oberstes Organ der Vollziehung des Bundes oder der Länder bzw. als Gemeindefunktionär an sich mit der Bekleidung einer Organfunktion in einer Selbstverwaltungskörperschaft unvereinbar wäre. Anlässlich der Schaffung des Unvereinbarkeitsgesetzes hat es, wie nicht näher bewiesen zu werden braucht, Selbstverwaltungseinrichtungen gegeben, die zum Teil Aufgaben der Selbstverwaltung, zum Teil aber auch Aufgaben der staatlichen Verwaltung im übertragenen Wirkungsbereich besorgt haben, ohne dass das Unvereinbarkeitsgesetz einen Anlass gefunden hat, die Unvereinbarkeit der Funktion eines obersten Organes der Vollziehung mit der Organfunktion einer Selbstverwaltungseinrichtung festzulegen. Damit soll keineswegs gesagt sein, dass die Bekleidung jeglicher Organfunktion in einer Selbstverwaltungskörperschaft mit der Ausübung eines Amtes als oberstes Organ der Vollziehung zu billigen ist; es ist sicher, dass die Ausübung der Staatsaufsicht über die Selbstverwaltungskörperschaften und die Ausübung von Organfunktionen in einer Selbstverwaltungskörperschaft, also die zu kontrollierende Tätigkeit in einer und derselben Person nicht vereinigt

2.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18.März 1954

sein sollen, wenn hiedurch der Zweck der Staatsaufsicht vereitelt würde. Nun kann aber schon mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung - wie erwähnt - nicht behauptet werden, dass die Tatsache der Bekleidung einer Organfunktion in einer öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung von der Ausübung einer Funktion als oberstes Organ der Vollziehung ex lege ausschliesst. Wäre dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen, so hätte er dies schon anlässlich der Schaffung des Unvereinbarkeitsgesetzes zum Ausdruck bringen müssen. Dass aber die obersten Organe der Vollziehung sich durchaus der Grenzen bewusst sind, innerhalb derer sie neben der Besorgung von Aufgaben der obersten Vollziehung auch Organfunktionen in Selbstverwaltungseinrichtungen ausüben können, zeigt am besten der Umstand, dass ich selbst anlässlich meiner Bestellung zum Bundeskanzler meine Funktion als Präsident der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft niedergelegt habe.

Was nun im besonderen den Fall des Präsidenten der oberösterreichischen Landeslandwirtschaftskammer Blöchl, der zugleich Mitglied der oberösterreichischen Landesregierung ist, betrifft, so ist im Wege einer Änderung der Geschäftsverteilung im Bereich der Landesregierung sichergestellt, dass Landesrat Blöchl nicht die Staatsaufsicht über die oberösterreichische Landeslandwirtschaftskammer ausübt, sondern nur jene Funktionen auf dem Gebiete der Landwirtschaft wahrnimmt, die das Land berechtigen, in der Landwirtschaftskammer mitvertreten zu sein.

Der Landeshauptmannstellvertreter von Niederösterreich Ing. Kargl, der gleichzeitig Präsident der Landeskammer Niederösterreich der gewerblichen Wirtschaft ist, hat in seiner Eigenschaft als Mitglied der Landesregierung keineswegs die Staatsaufsicht über die Landeskammer Niederösterreich der gewerblichen Wirtschaft auszuüben, diese wird vielmehr gemäss § 68 des Handelskammergesetzes, BGBl.Nr.182/1946, vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, ausgeübt. In seiner Eigenschaft als Gewerbe-referent ist er gemäss Art.103 B.-VG. an die Weisungen des Landeshauptmannes bzw. dieser wiederum an die Weisungen der Bundesregierung bzw. der einzelnen Bundesminister gebunden.

Aus der dargestellten Rechtslage ergibt sich somit, dass eine ausdrückliche Vorschrift über die Unvereinbarkeit der genannten Funktionen nicht besteht, dass aber der Bund überall dort, wo die Möglichkeit einer Interessenkollision zwischen den Aufgaben als staatliches Organ und den Aufgaben als Selbstverwaltungsorgan besteht, in geeigneter Weise für die Beseitigung solcher Interessenkollisionen sorgt.

.-.-.-.-